

METALLWAREN-WOHLFARTH GMBH - Walldürn

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 09/15)

I. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Metallwaren-Wohlfarth GmbH, welche ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen erfolgen. Mit Ihrer Bestellung bestätigen Sie, dass Sie die Geschäftsbedingungen inhaltlich zur Kenntnis genommen haben und diese für unsere Geschäftsbeziehung anerkennen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Von den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

II. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch Ihre Bestellung und unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. wenn eine solche nicht vorliegt, durch unsere Lieferung zustande. Auch Nebenabreden und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. An Zeichnungen und Druckschriften behalten wir unser Eigentums- und Urheberrecht vor, Sie dienen nur der Veranschaulichung und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise

Alle Preise verstehen sich in EURO, netto, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Für Nachlieferungen sind berechnete, frühere Preise unverbindlich. Die in vorherigen Prospekten und Preislisten angegebenen Preise verlieren mit Erscheinen einer neuen Preisliste ihre Gültigkeit. Die aktuellen Preise gelten bis zum Erscheinen der nächsten Preisliste.

IV. Zahlung

Standardprogramm / Katalogware: Kunden, die bereits eine Kunden-Nummer aus vorigen Lieferungen haben, erhalten eine Rechnung, zahlbar 10 Tage abzüglich 2 % Skonto oder 30 Tage rein netto. Bei Erstbestellungen von Neukunden behalten wir uns eine Lieferung gegen Vorkasse ab 3 % Skonto bzw. den Einzug vom Konto per Lastschrift vor. Für Lieferungen ins Ausland gilt grundsätzlich die Vorkasse-Regelung. Eine Verrechnung über die Einkaufsvereinigungen SABU, GMS, ANWR, Sport 2000, Garant, Rexor und Goldkrone ist für deren Mitgliedsfirmen möglich und muss bei der Bestellung ausdrücklich angegeben werden.

Sonderherstellungen: Zahlungsbedingungen gemäß unserem Angebot.

Für überfällige Rechnungen werden Mahngebühren in Rechnung gestellt.

V. Lieferung

Lieferungen erfolgen innerhalb Deutschlands „frei Haus“ zzgl. Maut, bzw. „ab Werk/frei dt. Grenze“ bei Sendungen ins Ausland auf Gefahr des Bestellers. Die Lieferung auf Inseln erfolgt gegen Berechnung des jeweiligen Inselzuschlages. Bei Kleinsendungen mit einem Rechnungswert unter 100,00 EURO wird ein Bearbeitungs- und Versandkostenzuschlag von 7,50 EURO verrechnet. Auslandslieferungen beinhalten keine Zoll-, Steuer- und andere Importgebühren.

Sonderherstellungen jeglicher Art werden immer unfrei verschickt.

Die Beförderungsgefahr trägt der Empfänger, auch bei frachtfreier Lieferung. Die Art der Versendung (Transportweg und Transportmittel) bleibt ausschließlich uns vorbehalten.

VI. Erbringung der Leistung

Die Zeit bis zum Erbringen der Leistung gilt als unverbindlich vereinbart. Voraussetzung für die Einhaltung dieser ist, dass wir alle für den Auftrag nötigen Zulieferungen rechtzeitig erhalten haben. Jegliche Ansprüche aus der Nichteinhaltung der angegebenen Zeit bis zum Erbringen der Leistung sind ausgeschlossen. Die Firma Metallwaren-Wohlfarth GmbH wird von ihrer Leistungserbringung freigestellt, wenn die Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse unmöglich ist.

VII. Änderung

Metallwaren-Wohlfarth GmbH behält sich das Recht vor, Produktänderungen (Abweichungen von Farbe, Beschaffenheit, Abmessung usw.), die unseres Erachtens der Qualitätsverbesserung dienen, ohne Vorankündigung durchzuführen. Irrtum und Druckfehler bei Beschreibung und Preisen behalten wir uns vor. Eine Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtum wird ausgeschlossen.

VIII. Beanstandungen / Gewährleistung

Bei sichtbaren Beschädigungen der Transportverpackung veranlassen Sie bitte sofort beim Anlieferer eine Tatbestandsaufnahme. Bitte achten Sie darauf, dass bei Speditionsanlieferungen eine eventuelle Reklamation nur innerhalb 3 Tagen beim Frachtführer möglich ist.

Mängelrügen können nur insoweit erhoben werden, als der Grund der Beanstandung bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war. Dies gilt auch bei besonderen und schriftlich übernommenen Garantien.

Beanstandungen können bei erkennbaren Mängeln nur unverzüglich, spätestens aber innerhalb 7 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln nur unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens jedoch 6 Monate nach Entgegennahme schriftlich geltend gemacht werden. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Die Geltendmachung einer Mängelrüge ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn sich der Zustand einer Ware nach Gefahrübergang verändert hat. Für Erzeugnisse unserer Unterpulverbeschichtungen übernehmen wir Gewährleistung in dem Umfang, wie diese uns gegenüber.

Werden Beanstandungen von uns anerkannt, so leisten wir nach frachtfreier Rücklieferung der beanstandeten Teile nach unserer Wahl kostenlosen Ersatz, Nachbesserung oder den Gegenwert der Ware. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter der Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen.

Verweigert der Besteller eine mögliche und sachgerechte Nacharbeit, so erlischt der Gewährleistungsanspruch. Durch den Vollzug der Gewährleistung werden keine selbstständigen Gewährleistungsansprüche oder Fristen begründet.

Alle weiteren Ansprüche, wie Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind, soweit nicht zugestanden, ausgeschlossen.

IX. Gewährleistung für Pulverbeschichtungen

Ergänzend zu Paragraph VIII gilt für Lohnbeschichtungen folgender Zusatz:

Die bei Lohnbeschichtungen kundenseitig beigestellte Ware muß generell für die Pulverbeschichtung geeignet sein. Für die Beschichtung auf Edelstahl und Aluminium kann bei Außenbewitterung und in Feuchträumen keine Gewährleistung übernommen werden. Bei verzinkter Ware wird aufgrund des vom Beschichter nicht beeinflussbaren Untergrunds die Gewährleistung abgelehnt. Insbesondere Ausgasungen, Haftungsstörungen und raue Oberflächen können nicht als Reklamation anerkannt werden.

X. Rücksendung

Retouren müssen frei zurückgeschickt werden. Sie werden nur angenommen und gutgeschrieben, wenn unser vorheriges Einverständnis vorliegt. Notwendige Aufarbeitungs- und Verpackungskosten sowie uns entstandene Transportkosten werden zusätzlich gekürzt. Sonderanfertigungen werden nur zurückgenommen, wenn sie nachweislich auf unser Verschulden zurückzuführende Fehler aufweisen.

XI. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anlieferung oder Aufstellung übernommen haben.

XII. Eigentumsvorbehalt

Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

XIII. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- Bei Vorsatz
- Bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- Bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden
- Bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIV. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Walldürn.

XV. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Grundlage des Vertrages zwischen dem Kunden und Metallwaren-Wohlfarth GmbH ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Abkommen. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage beim Amtsgericht Buchen (Bundesrepublik Deutschland) zu erheben.

XVI. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so bleibt der Vertrag als auch die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam.